

Bundessozialgericht

Az.: 6 RKa 14/67

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigter:,

Verkündet am
30. Mai 1969

Reg.Obersekretär
Schriftführer

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigte:

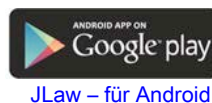
Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 30. Mai 1969 durch

Senatspräsident	Dr. L a n g k e i t	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	Dr. K r e b s	und
Bundesrichter	Schroeder-Printzen,	
Bundessozialrichter	N e l d n e r	und
Bundessozialrichter	Dr. S i n g e r	

für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 25. April 1967 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten über die Höhe des Betrages, der von der beklagten Betriebskrankenkasse für das I. bis IV. Quartal 1964 im Bereich der Kassenzahnärztlichen Vereinigung (KZÄV) Bayerns als Vergütung der kassenzahnärztlichen konservierenden und chirurgischen Verrichtungen an die Klägerin, die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung, zu zahlen ist.

Zwischen den Beteiligten besteht ein Gesamtvertrag, zu dessen Inhalt auch die zu § 26 Abs. 9 des Bundesmantelvertrages für Zahnärzte (BMVZ) ergangene Ergänzungsvereinbarung (EV) vom 2. Mai 1962 gehört. Diesem Vertrag sind die Beklagte am 7. Juni 1962 und die Klägerin am 19. Juni 1962 beigetreten. Nach dem Vorbringen der Beklagten berechneten im Jahre 1964 die der KZÄV Bayerns angehörenden Zahnärzte die von ihnen erbrachten prothetischen Leistungen nach Gebühren, die über den Richtsätzen lagen, die in Nr. 4 Abs. 1 Satz 2 EV empfohlen sind. Die Beklagte setzte daraufhin von sich aus für den Bereich der KZÄV Bayerns unter Berufung auf Nr. 4 Abs. 3 EV den nach Nr. 1 und 2 EV für die Vergütung der konservierenden und chirurgischen Leistungen im I. bis IV. Quartal 1964 ermittelten Punkt-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

wert um 0,0575 DM je Punkt herab. Entsprechend dieser Herabsetzung der Punktwerte wurden die von der Beklagten bei Zugrundelegung der vollen Punktwerte zu entrichtenden Vergütungen für die konservierenden und chirurgischen Leistungen wie folgt gekürzt:

für	I/1964	bei 1.540.522 Punkten um	88.580,02 DM
für	II/1964	bei 1.302.336 Punkten um	74.884,32 DM
für	III/1964	bei 1.256.224 Punkten um	72.232,88 DM
für	IV/1964	bei 1.496.812 Punkten um	86.066,69 DM
			321.763,91 DM.

Mit ihrer Klage hat die Klägerin die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung der einbehaltenen Beträge nebst Verzugszinsen begehrt: Gemäß Nr. 4 Abs. 3 EV könne eine Punktwertveränderung niemals einseitig durch einen Partner, sondern nur durch eine vertragliche Vereinbarung erfolgen, die hier fehle und auch nicht durch Schiedsspruch ersetzt worden sei. Durch die in einem inneren Zusammenhang stehende Regelung in Abs. 1 und 3 der Nr. 4 EV sei die Zulässigkeit einer Punktwertveränderung auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1963 begrenzt worden. Auch müsse der Regelung in Nr. 4 Abs. 3 EV entnommen werden, daß für überbereichliche Kassen eine Punktwertveränderung nicht möglich sei, zumindest mit regional unterschiedlichen Ergebnissen. Schließlich widerspreche eine Herabsetzung der Punktwerte für die konservierenden und chirurgischen kassenzahnärztlichen Leistungen dem Sinn der Regelung in Nr. 4 Abs. 3 EV, weil eine Mehrbelastung bei den prothetischen Leistungen, zu deren Ausgleich die durch die Punktwetherabsetzung bewirkte Minderung der Vergütung für die konservierenden und chirurgischen Leistungen zu dienen bestimmt sei, bei der Beklagten nicht eingetreten sei.



Demgegenüber meint die Beklagte, sie sei zur einseitigen Herabsetzung der Punktwerte befugt gewesen, weil Nr. 4 Abs. 3 EV für eine freie vertragliche Vereinbarung der Punktwertveränderung keinen Raum lasse und das Ausmaß der vorzunehmenden Punktwertveränderung rechnerisch eindeutig zu bestimmen sei; zumindest habe sie gegen die Klägerin einen Anspruch auf Abschluß eines Vertrages über die zwingend vorzunehmende Punktwetherabsetzung und bis zum Zustandekommen dieses Vertrages ein Recht auf Zurückbehaltung der streitigen Restvergütungen. Die Zulässigkeit einer Punktwertveränderung sei durch Nr. 4 Abs. 1 und 3 EV auch nicht kalendermäßig auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1963 befristet gewesen. Schließlich hänge die Zulässigkeit der Herabsetzung der Punktwerte für die konservierenden und chirurgischen Leistungen nicht von Mehraufwendungen der Kassen für die prothetischen Leistungen ab.

Das Sozialgericht (SG) hat der Klage in vollem Umfang stattgegeben. Das Landessozialgericht (LSG) hat den Zinsanspruch verneint, im übrigen aber die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Zur Begründung hat es ausgeführt: Es bestehe grundsätzlich ein Vergütungsanspruch in der Höhe, die sich aus dem Ansatz der nach Nr. 1 und 2 EV maßgebenden Punktwerte ergebe. Lege man diese Punktwerte zugrunde, so ergebe sich zugunsten der Klägerin ein Anspruch, der den von der Beklagten tatsächlich gezahlten Betrag unstreitig um den mit der Klage eingeklagten Restbetrag übersteige. Zwar sei in Nr. 4 Abs. 3 EV die Bestimmung getroffen, daß in dem Maße, in dem die Berechnung der Prothetikgebühren abweichend von den Empfehlungssätzen erfolge, die Punktwerte für die konservierenden und chirurgischen Leistungen zu verändern, gegebenenfalls also herabzusetzen seien. Diese Veränderung trete jedoch weder automatisch ein noch könne sie wirksam



- 5 -

von einem Partner des Gesamtvertrages oder der von ihm übergeordneten Organisation einseitig vorgenommen werden. Sie sei vielmehr nach dem insoweit eindeutigen Wortlaut von Nr. 4 Abs. 3 EV vertraglich festzulegen. Eine solche Vertragsvereinbarung sei hier weder zustandegekommen noch durch Schiedsspruch ersetzt worden.

Die Beklagte könne auch nicht die Zahlung der ungekürzten Vergütung mit der Begründung verweigern, sie habe gegen die Klägerin einen Anspruch auf vertragliche Herabsetzung der diesbezüglichen Punktwerte, ihr stehe bis zur Erfüllung dieses Anspruchs ein Zurückbehaltungsrecht zu. Denn die Beklagte leugne in Wirklichkeit das Nichtbestehen des Anspruchs und mache kein Zurückbehaltungsrecht geltend.

Von einer unzulässigen Rechtsausübung oder einem Verstoß gegen Treu und Glauben der Klägerin könne schon deshalb nicht gesprochen werden, weil die Klägerin zur Einwilligung in eine vertragliche Herabsetzung der Punktwerte für die hier streitigen Quartale nicht verpflichtet sei.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

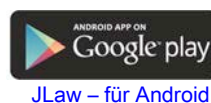
Gegen das Urteil hat die Beklagte Revision eingelegt. Sie rügt unrichtige Anwendung der §§ 133, 157, 242, 273 und 274 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), der §§ 368g und 368h der Reichsversicherungsordnung (RVO) sowie der Nr. 4 Abs. 3 des EV zu § 26 BMVZ in der ursprünglichen Fassung und in der Fassung der 4. Übergangsregelung vom 9. Dezember 1963 und trägt vor:

Die Schlußfolgerung des LSG, die Klägerin sei zu einer Einwilligung in eine vertragliche Herabsetzung der Punktwerte nicht verpflichtet, sei fehlerhaft. Denn der Wille der Vertragsschließenden sei dahin gegangen, durch Nr. 4 der EV sicherzustellen, daß die durch die Abweichung der Prothetik-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-6-

- 6 -

gebühren von den Empfehlungen der Spitzenverbände als Partner des BMVZ entstehende Mehrbelastung der Kassen und Versicherten durch die Herabsetzung der Punktwerte der konservierenden und chirurgischen Behandlung ausgeglichen werde. Deshalb sei das Maß der Veränderung auch rechnerisch eindeutig festgelegt worden. Selbst wenn vereinbart gewesen sei, daß bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des nach Absatz 1 vorgesehenen Bewertungsmaßstabes für herausnehmbaren Zahnersatz der Punktwert entsprechend zu verändern sei, so wäre der Punktwert auch dann zu verändern, wenn zu dem vorgesehenen Stichtag der neue Bewertungsmaßstab noch nicht vereinbart und der Stichtag auch nicht von den Parteien einverständlich hinausgeschoben worden wäre.

Die Auslegung des Gerichts beruhe auch auf einer unrichtigen Anwendung des § 368g RVO. Nach Absatz 2 Satz 2 dieser Vorschrift vereinbarten die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen mit den Bundesverbänden der Krankenkassen den allgemeinen Inhalt der Gesamtverträge. Nachdem gemäß Nr. 7 der EV der Bundesverband der Betriebskrankenkassen nach dem ausdrücklichen Willen der Vertragsparteien für die Beklagte gehandelt habe, hätte es eines ausdrücklichen Beitritts der Beklagten zur 4. Übergangsregelung vom 9. Dezember 1963 nicht bedurft, weil es einen Verstoß wider Treu und Glauben bedeuten würde, wenn die Klägerin und der Bundesverband der Betriebskrankenkassen als Partner des BMVZ die Annahme einer Regelung empfehlen würden, die sie dann selbst nicht akzeptieren würden.

Selbst wenn aber eine ausdrückliche Beitrittserklärung zur 4. Übergangsregelung notwendig wäre, so beruhe die Entscheidung des Gerichts auf der Nichtanwendung des § 368h Abs. 2 Satz 4 RVO. Hiernach könne ein vertragsloser Zu-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

stand zwischen den Parteien des Gesamtvertrags nicht eintreten. Ein solcher Zustand würde aber eintreten, wenn die Honorierung der zahnärztlichen Leistungen nach dem vereinbarten Punktwert nur dann und nur in dem Maße vereinbart werden sollte und vereinbart worden sei, in dem die Zahnärzte die Gebührensätze der Prothetik entsprechend den Empfehlungen der Partner des BMVZ berechneten.

Das LSG habe auch zu Unrecht angenommen, daß die Vereinbarung über die Veränderung des Punktwertes nicht automatisch eintrete. Selbst wenn aber die Veränderung des Punktwertes erst in dem Augenblick wirksam werden könnte, in dem sich die Parteien vertraglich geeinigt hätten, so bedeute es einen Verstoß gegen Treu und Glauben, wenn die Klägerin die vertragliche Abänderung des Punktwertes, zu der sie nach Nr. 4 Abs. 3 EV verpflichtet sei, verweigere und Klage auf Zahlung des ungekürzten Punktwertes erhebe, obwohl rechnerisch bei einer Minderung des Punktwertes um 0,0575 DM die Klageforderung rechnungsmäßig vollständig erlösche. Schließlich habe das LSG auch zu Unrecht ein Zurückbehaltungsrecht verneint.

Die Beklagte beantragt,

die Urteile des LSG Nordrhein-Westfalen vom 25. April 1967 und des SG Köln vom 18. Juli 1966 abzuändern und die Klage in vollem Umfange abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

II

Die Revision ist nicht begründet.

Der Anspruch der Klägerin, zahlenmäßig nicht bestritten, hängt davon ab, ob die Beklagte die vereinbarten Punktwerte für die Vergütung der kassenärztlichen konservierenden und chirurgischen Verrichtungen in Bayern einseitig herabsetzen durfte. Dies ist aber mit den Vorinstanzen zu verneinen.

Die Vertragsparteien der EV wollten im Sinne ihrer in § 26 Abs. 7 BMVZ zum Ausdruck gebrachten Zielsetzung "eine gerechte und sinnvolle Relation zwischen den Gebühren für kassenzahnärztliche Leistungen und denen für herausnehmbaren Zahnersatz zu ermöglichen", verhüten, daß die Gebühren für herausnehmbaren Zahnersatz über eine von den Vertragsparteien für angemessen erachtete Höhe hinaus anstiegen (vgl. dazu Nr. 4 Abs. 1 und 2 EV). Deshalb sahen sie in Nr. 4 Abs. 3 EV vor, daß die Punktwerte für die Vergütung der kassenzahnärztlichen konservierenden und chirurgischen Verrichtungen und der Röntgenleistungen "entsprechend zu verändern und von den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und den Landesverbänden der Krankenkassen vertraglich festzulegen" seien, falls die Gebühren für herausnehmbaren Zahnersatz für die Zeit nach dem 30. Juni 1962 anders als in Nr. 4 Abs. 1 und 2 EV vorgesehen berechnet würden.

Wie schon der Wortlaut dieser Vertragsabrede klar erkennen läßt, besteht nur der Weg der "vertraglichen Festlegung", um eine über das vorgesehene Maß vorgenommene Erhöhung der Gebühren für herausnehmbaren Zahnersatz mit einer entsprechenden Ermäßigung auf dem Gebiete der kon-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 9 -

servierenden und chirurgischen Leistungen auszugleichen.

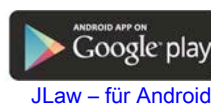
Die Beklagte meint zu Unrecht, nach dem Willen der Beteiligten hätte entgegen dem Wortlaut eine automatische Herabsetzung eintreten müssen; wenn das LSG dies nicht angenommen habe, so habe es gegen § 133 BGB verstoßen. Nach dieser Vorschrift ist bei der Auslegung einer Willenserklärung der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinn des Ausdrucks zu haften. Voraussetzung für eine Auslegung ist aber, daß ein solcher Wille in der Erklärung zum Ausdruck gekommen ist, so daß er im Wege der Auslegung ermittelt werden kann. Bei Eindeutigkeit einer Erklärung ist für die Auslegung kein Raum (vgl. Palandt, BGB 77. Aufl. § 133 Anm. 3).

Eine andere Bewertung der kassenzahnärztlichen Leistungen im Sinne der Nr. 1 und 2 EV tritt daher nur ein, wenn die entsprechende Veränderung des Punktwertes von den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und den Landesverbänden der Krankenkassen bzw. den in Nr. 7 EV genannten überregionalen Betriebskrankenkassen, zu denen die Beklagte gehört, vertraglich festgelegt ist. Dies ist jedoch bisher nicht geschehen. Eine solche Vereinbarung könnte auch nach § 368h RVO durch das Schiesamt ersetzt werden (vgl. hierzu BSG 20, 73, 77 und 81; ferner Liebold, Bundesmantelvertrag/Zahnärzte, EV Nr. 4 S. VI/26). Solange keine Vereinbarung über eine Änderung des Punktwertes erfolgt ist bzw. eine solche durch das Schiedsamt ausgesprochen ist, sind die alten Vereinbarungen maßgebend. Es kommt deshalb nicht darauf an, ob nach dem 31. Dezember 1963 überhaupt eine Veränderung der Punktwerte hätte vereinbart werden können.

Zu Unrecht glaubt die Beklagte, sich den Weg der vertraglichen Festlegung der Änderung des Punktwertes dadurch er-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

sparen zu können, daß sie ein Zurückbehaltungsrecht in Höhe des von ihr für richtig gehaltenen Kürzungsbetrages der Gesamtvergütung geltend macht. Die Beklagte übersieht hierbei, daß das Gesetz für den Fall, daß die der gemeinsamen Selbstverwaltung entsprechende gütliche Einigung zwischen den Vertragsparteien nicht zustande kommt, nur einen Weg zur Herbeiführung eines Vertragszustandes bereithält: die Anrufung des Schiedsamtes nach § 368h RVO. Jede andere einseitige Maßnahme der Vertragsparteien ist damit ausgeschlossen. Die vom Gesetz angestrebte vermittelnde und klärende, notfalls schlichtende Funktion des Schiedsamtes käme nicht zum Zuge, wenn eine Vertragspartei auf einem Umweg die von ihr für notwendig erachtete Vertragsänderung einseitig vornehmen oder erzwingen könnte. Auch im vorliegenden Fall bedeutet im übrigen die Anrufung des Schiedsamtes, wie die Fülle der Streitpunkte zwischen den Beteiligten zeigt, entgegen der Meinung der Beklagten keine reine Formalität.

Damit ist auch klargestellt, daß die Klägerin nicht gegen Treu und Glauben verstößt, wenn sie auf einer vertraglichen Festlegung der Änderungen der Punktwerte für die konservierenden und chirurgischen Verrichtungen besteht und die Beklagte - mangels gütlicher Einigung - auf die Möglichkeit verwiesen hat, das Schiedsamt anzurufen.

Die Revision muß daher zurückgewiesen werden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 11 -

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)